



ZRK 2004-034

Der Präsident: Pascal Mollard  
Die Richter: Kaspar Engeli; Daniel Riedo  
Die Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

## **Entscheid vom 27. Juni 2005**

in Sachen

**X. AG**, Beschwerdeführerin

gegen

**Oberzolldirektion**, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Zollnachlass

---

### **Sachverhalt:**

A.- Die Y war bis zu ihrer Löschung von Amtes wegen vom 4. Februar 2004 im Gross- und Detailhandel mit Waren aller Art, insbesondere mit Lebensmitteln, Textilien, Schmuckwaren sowie mit Ton- und Bildträgern tätig. Eine Überprüfung ihrer Lebensmitteleinfuhren durch die Zollbehörden ergab, dass zwischen dem 6. Mai 1999 und dem 15. August 2000 verschiedentlich Produkte falsch zur Einfuhrzollbehandlung angemeldet worden waren. Die Zollkreisdirektion B forderte deshalb von der Y mit Verfügung vom 3. Juli 2001 Zollabgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 14'511.05 nach. Auf die dagegen erhobene Beschwerde wurde mangels Bezahlung des Kostenvorschusses mit Entscheid vom 21. September 2001 nicht eingetreten; das Erlassgesuch der Y wies die Oberzolldirektion (OZD) am 11. Juli 2002 ab.

B.- Nachdem das Betreibungsamt A bei der Y kein pfändbares Vermögen festgestellt und zu Gunsten der Zollkreisdirektion B am 3. Juni 2003 einen Verlustschein in der Höhe von Fr. 14'731.75 ausgestellt hatte, informierte diese das Speditionsunternehmen X. AG mit Schreiben vom 16. Juni 2003 über die Falschdeklarationen sowie über ihre Absicht, die Abgabedifferenz von insgesamt Fr. 7'799.45 bei der X. AG einzufordern. Nach der fristgerecht eingereichten Stellungnahme der X. AG erliess die Zollkreisdirektion B am 14. August 2003 eine Nachbezugsverfügung über einen Betrag von Fr. 7'799.45 (Zoll: Fr. 7'624.05; MWST: Fr. 175.40).

C.- Am 15. August 2003 ersuchte die X. AG bei der OZD um Zollerlass. Die OZD wies das Gesuch mit Entscheid vom 17. Februar 2004 ab soweit sie darauf eintrat und führte in der Begründung aus, das Speditionsunternehmen gehöre als Warenführerin zum Kreis der Zollzahlungspflichtigen und hafte für die zollrechtlichen Einfuhrabgaben solidarisch. Ausserdem lägen keine aussergewöhnlichen, nicht die Bemessung der Abgaben betreffende Verhältnisse mit Bezug auf das Zollverfahren vor, weshalb die Voraussetzungen für einen Zollerlass nicht erfüllt seien. Über den Erlass der Mehrwertsteuer werde dagegen in einem separaten Verfahren entschieden.

D.- Gegen den Entscheid der OZD führt die X. AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 17. Juni 2003 (recte: 23. Februar 2004) Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK) und beantragt sinngemäss dessen Aufhebung. Sie bringt im Wesentlichen vor, dass zwar eine Solidarhaftung für Spediteure bezüglich Einbringlichkeit von Zollforderungen bestünde, diesfalls aber von den Behörden verlangt werden könne, die Solidarschuldner von Anfang an über die Ermittlungen zu informieren und nicht erst nach Abschluss der erfolglosen Bemühungen drei Jahre später. Es stelle eine besondere Härte dar, eine Nachforderung zu bezahlen, die das Speditionsunternehmen unverschuldet treffe und die nicht mehr vom Auftraggeber zurückgefordert werden könne. Ferner sei eine Revision des Zollgesetzes, bei der vorgesehen sei, die Regelung der Solidarhaftung der Spediteure zu streichen, in Bearbeitung.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Mai 2004 beantragt die OZD die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und macht insbesondere geltend, es wäre für die Zollverwaltung ein unverhältnismässiger Aufwand, jeweils routinemässig zu Beginn einer Betreibung alle in Frage kommenden Zollpflichtigen zu informieren. Zudem sei es wenig wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin bei den Bestrebungen, die Forderung einzutreiben, erfolgreicher als die Zollverwaltung gewesen wäre. Im Übrigen sei der Nachbezug aus mehreren Falschverzollungen resultiert, weshalb das Speditionsunternehmen nicht jegliche Schuld von sich weisen könne.

Auf die weitere Begründung der Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidwesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- Im Bereich des Abgaberechts unterliegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion über den Zollnachlass (Art. 127 des Zollgesetzes [ZG; SR 631.0]) der Beschwerde an die ZRK (Art. 109 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 ZG). Die ZRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung der OZD vom 17. Februar 2004 mit Eingabe vom 17. Juni 2003 (recte: 23. Februar 2004) frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der von der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 300.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Die Beschwerdeführerin ist durch die Verfügung beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

Das Verfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Zoll- oder Steuerrechts anzuwenden sind.

2.- Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt der Zollpflicht (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht).

a) Der Zollmeldepflichtige unterliegt besonderen gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 29 Abs. 1 ZG). Art. 31 Abs. 1 ZG verlangt etwa, dass bei der Wareneinfuhr der Zollmeldepflichtige den Abfertigungsantrag stellt und je nach der Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einreicht. Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen (Art. 9 ZG) die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht (Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, A 2002, S. 426 f.; zum Selbstdeklarationsprinzip vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 2001 [2A.457/2000], E. 2c veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70 S. 330; Entscheid der ZRK vom 28. Oktober 2003 i.S. O. [ZRK 2003-016] in ASA 73 S. 576). Die angenommene Zolldeklaration ist für den Aussteller verbindlich und bildet vorbehältlich der Revisionsergebnisse, die Grundlage für die Festsetzung des Zolls und der weiteren Abgaben (Art. 35 Abs. 2 ZG; Entscheid der ZRK vom 28. Oktober 2003, a.a.O. S. 575 f.).

b) Die Zollzahlungspflicht obliegt vorerst den Zollmeldepflichtigen. Dies sind die Personen, welche eine Ware über die Grenze bringen sowie deren Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1 ZG; vgl. auch Entscheid der ZRK vom 29. September 2000 i.S. S. [ZRK 2000-001], E. 3a bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2001 [2A.507/2000]). Ebenfalls

zollzahlungspflichtig (jedoch nicht zollmeldepflichtig) ist derjenige, für dessen Rechnung die Waren eingeführt oder ausgeführt worden sind. Alle genannten Personen haften solidarisch für die geschuldeten Abgaben (Art. 13 Abs. 1 ZG).

Eine Erweiterung des Kreises der zur Entrichtung der Einfuhrabgaben verpflichteten Personen kann sich im Übrigen aus Art. 12 VStrR ergeben. Ist infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes eine Abgabe nicht erhoben worden, so ist diese gemäss Art. 12 Abs. 1 VStrR ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person nachzuentrichten. Leistungspflichtig ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete (Art. 12 Abs. 2 VStrR). Wer vorsätzlich die Widerhandlung begangen oder an ihr teilgenommen hat, haftet für den nachzuentrichtenden Betrag solidarisch mit den übrigen Zahlungspflichtigen (Art. 12 Abs. 3 VStrR).

c) Die Ein- und Ausfuhrzölle werden nach Art. 21 ZG durch den Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz [ZTG; SR 632.10]) festgesetzt; Art. 1 ZTG bestimmt, dass alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze ein- oder ausgeführt werden, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen namentlich aus Staatsverträgen (Art. 1 ZTG und Art. 14 Ziff. 1 ZG), nach dem Generaltarif im Anhang verzollt werden. Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [LwG; SR 910.1]). Dabei richten sich Zuständigkeit und Verfahren zur Festsetzung der Zollansätze, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Zollgesetzgebung (Art. 19 LwG).

3.- Der Zollerlass gemäss Art. 127 ZG wird als Rechtsanspruch des Zahlungspflichtigen betrachtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004 i.S. X. AG [2A.566/2003], E. 1; Entscheid der ZRK vom 18. September 2002 i. S. G. [ZRK 2001-044], E. 4a; Ernst Blumenstein, Grundzüge des schweizerischen Zollrechts, Bern 1931, S. 44 f.).

a) Art. 127 Abs. 1 Ziff. 3 ZG ermöglicht einen Zollerlass, wenn eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse den Zollpflichtigen unbillig belasten würde. Nachforderungen (Art. 126 ZG) werden erhoben, wenn infolge Irrtums der Zollverwaltung bei der Zollabfertigung ein nach Gesetz geschuldeter Zoll oder eine andere durch die Zollverwaltung zu erhebende Abgabe nicht oder zu niedrig oder eine Rückvergütung zu hoch festgesetzt wurde. Sie dienen der nachträglichen Berichtigung von Irrtümern, die bei der Zollabfertigung vorgekommen sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004, a.a.O., E. 4.3).

b) Nach Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG wird ein Zollbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn aussergewöhnliche, nicht die Bemessung der Abgaben betreffende Verhältnisse den Bezug als besondere Härte erscheinen liessen. Diese Ziffer 4 wurde erst anlässlich der Revision des Zollgesetzes vom 6. Oktober 1972 eingefügt (AS 1973 644 ff.). Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des

Zollgesetzes vom 16. August 1972 hielt bezüglich dieser Regelung fest: „Das Zollwesen, namentlich das Zollverfahren, wird durch die Zunahme der einschlägigen Ordnungen (...) ständig vielschichtiger. Aus diesem Grund und wegen der Personalknappheit bei Zollpflichtigen und Verwaltung kommt es hie und da zu Situationen, in denen zum Beispiel der Bezug der nach Gesetz geschuldeten Zollbeträge sowohl vom Standpunkt des Pflichtigen aus als auch in den Augen der Verwaltung als so unbillig erscheint, dass sich ein Verzicht aufdrängt. (...) Es entspricht jedoch nicht dem Wesen eines Steuererlasses, die Grundlagen der Abgabebemessung zu korrigieren. Vielmehr müssen es ausserhalb der Abgabebemessung liegende Gründe sein, die der normalen Abgabenerhebung den Charakter einer Härte verleihen und die zu berücksichtigen sind“ (BBl 1972 II, S. 233 f.). Der Zollerlass bildet den Verzicht auf einen bestehenden Zollanspruch; er setzt begriffsnotwendig voraus, dass eine Zollforderung in Rechtskraft erwachsen ist (Entscheid der ZRK vom 18. September 2002, i.S. G., a.a.O., E. 4a).

Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG kennt drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit einem Zollerlassgesuch stattgegeben werden kann:

aa) Es müssen aussergewöhnliche Verhältnisse mit Bezug auf das Zollverfahren vorliegen (Entscheidung der ZRK vom 18. Februar 2005 i.S. S. SA [CRD 2004-028], E. 2b; vom 4. November 2003 i.S. S. [ZRK 2002-122], E. 3a/aa; siehe auch Entscheidung des Bundesrates vom 20. April 1977, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 41.81, E.2). Wird eine Sendung etwa unmittelbar nach der Zolleinfuhr bei einem schweren Strassenunfall zerstört, steht dies in keinem Zusammenhang mit dem Zollverfahren und berechtigt deshalb nicht zu einem Erlass. Abgesehen davon ist es schwierig, im Rahmen einer allgemeinen Härteklausele konkrete Definitionen für das Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände anzuführen; eine fallweise Aufzählung kann deshalb höchstens einen ungefähren Eindruck vermitteln (Hans Beat Noser, Der Zollnachlass nach Art. 127 ZG – wozu, wie, wann?, in Zollrundschau 3/90 S. 48).

bb) Diese aussergewöhnlichen Verhältnisse dürfen zudem nicht die Bemessung der Abgaben betreffen; ein Zollerlass darf nicht zur Korrektur des Zolltarifs führen (Entscheidung des Bundesrates vom 6. Mai 1992, veröffentlicht in VPB 57.43, E. 2.1.). Das Zollgesetz regelt die Bemessung der Abgaben in den Art. 21 bis 24, wobei Art. 21 Abs. 1 für die Ein- und Ausfuhrzölle auf den Zolltarif verweist. Wer ein Gesuch um Zollnachlass stellt, hat daher nachzuweisen, dass die Gründe, das heisst die aussergewöhnlichen Verhältnisse, ausserhalb der Bemessung der Abgaben liegen.

cc) Als letzte Voraussetzung von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG muss der Bezug der Abgabe eine besondere Härte darstellen. Dieses Kriterium betrifft die persönliche Lage des Zahlungspflichtigen (Entscheidung der ZRK vom 18. September 2002 i.S. A. SA [CRD 2002-020], E. 2b/cc).

4.- Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin in den Jahren 1999 und 2000 unbestritten die fraglichen Waren im Auftrag der Y zur Einfuhr deklariert. Die Zollbehörden

stellten dabei verschiedentlich Falschdeklarationen fest und forderten die zu Unrecht unterbliebenen Abgaben bei der Beschwerdeführerin als Zollzahlungspflichtige nach. Die Beschwerdeführerin anerkennt denn auch ausdrücklich ihre Solidarhaftung für die Einfuhrabgaben als Speditionsunternehmen bzw. als Warenführerin. Streitig und zu prüfen bleibt indes, ob dieser Nachbezug die Voraussetzungen von Art. 127 ZG erfüllt und der Beschwerdeführerin damit ein Anspruch auf Zollerlass zukommt.

a) Vorab ist festzuhalten, dass ein Zollnachlass nur dann in Frage kommen kann, wenn eine Zollduldung rechtskräftig feststeht. Mit anderen Worten bildet der Zollerlass eine Massnahme der Vollstreckung an sich rechtskräftiger Zollduldung und nicht der Veranlagung. Rügen bezüglich allfälliger Unbegründetheit der Zollerhebung bzw. eines fehlerhaften Veranlagungsverfahrens sind im entsprechenden Rechtsmittelverfahren geltend zu machen (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004, a.a.O., E. 3.3). Entsprechend hatte die Zollkreisdirektion B in ihrer Nachbezugsverfügung vom 14. August 2003 in Ziff. 2 des Dispositivs eigens angemerkt, die Verfügung könne mittels Beschwerde bei der OZD angefochten werden. Die Beschwerdeführerin hat auf dieses Rechtsmittel hingegen verzichtet und in ihrer Eingabe vom 15. August 2003 an die OZD - wie im Übrigen zuvor schon mit Schreiben vom 17. Juni 2003 an die Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion Untersuchung, A - um „Zollerlass gemäss Art. 127 des Zollgesetzes, da der Nachbezug als besondere Härte gegen unsere Firma zu werten wäre“ ersucht. Die hauptsächliche Rüge der Beschwerdeführerin betreffend die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs als betroffene Drittpartei im Verfahren gegen die Y bezieht sich jedoch auf das Zollveranlagungs- bzw. Zollnachbezugsverfahren und ist von einer Überprüfung in einem Zollerlassverfahren ausgeschlossen.

b) Nachdem vorliegend nicht eine gestützt auf Art. 126 ZG erlassene Nachforderung zu der Abgabeverfügung der Zollkreisdirektion B vom 14. August 2003 geführt hat und auch die Voraussetzungen von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZG unstrittig nicht erfüllt sind, kann einzig Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG als Grundlage für einen Zollerlass in Frage kommen (E. 3a hievore).

aa) Hierzu bedarf es in erster Linie des Vorliegens von aussergewöhnlichen Verhältnissen mit Bezug auf das Zollverfahren. Anhaltspunkte für solche aussergewöhnliche Umstände während des Zollverfahrens sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich; die Waren wurden ordnungsgemäss dem Zollamt zugeführt, deklariert und der Importeurin Y geliefert, um in Verkehr gebracht zu werden. Auf der Grundlage der angenommenen Zolldeklaration entrichtete die Y die Einfuhrabgaben. Anlässlich einer Revision wurden sämtliche Einfuhren dieses Unternehmens seit 1999 überprüft und verschiedentlich Falschdeklarationen entdeckt; nach der festgestellten Zahlungsunfähigkeit der Importeurin hielt sich die Zollverwaltung an die Beschwerdeführerin als Speditionsunternehmen. Die Tatsache allein, dass zwischen der Nachbezugsverfügung an die Y und derjenigen an die Beschwerdeführerin zwei Jahre verstrichen, genügt entgegen der Auffassung nicht, um das Vorliegen aussergewöhnlicher Verhältnisse zu begründen. Vielmehr erklärt sich dieser zeitliche Abstand mit den von der Y ergriffenen Rechtsmitteln und der anschliessenden - sich in einem normalen Zeitrahmen bewegenden - Verfahrensdauer. Ob hingegen - wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht -

die Zollverwaltung eine rechtliche Pflicht trifft, bei Schwierigkeiten in Bezug auf Abgabenvollstreckung alle in Frage kommenden Zollpflichtigen zu informieren, muss letztlich dahingestellt bleiben, da es sich hierbei um eine Problematik der Zollveranlagungsverfahren und nicht des Zollerlasses handelt (E. 4a hievor). Jedenfalls vermag diese Behauptung - wenn sie denn zutreffen sollte - von vornherein keine aussergewöhnlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG zu begründen, wäre doch der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offen gestanden, diese Beanstandungen im Veranlagungsverfahren geltend zu machen. Dass die Auflösung eines Geschäftspartners der Beschwerdeführerin ebenfalls kein aussergewöhnlicher Umstand darstellt, wird auch von der Beschwerdeführerin nicht verkannt; ohnehin stünde eine solche Auflösung zumindest im vorliegenden Fall in keinem Zusammenhang mit dem Zollverfahren. Damit ist bereits die erste kumulative Voraussetzung für einen Zollnachlass nicht gegeben.

bb) Beizupflichten ist im Übrigen den Ausführungen der Vorinstanz, wonach ein Zollerlass ausgeschlossen ist, wenn wie hier der Vorgang, welcher zur Erhebung der Zollabgaben geführt hatte, innerhalb der Bemessung der Abgaben liegt. Diese Vorgabe entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist im Gesetzesartikel selber ausdrücklich enthalten. Die vorliegend umstrittene Nachbezugsverfügung ergibt sich zweifellos aus der Anwendung zweier unterschiedlicher Tarifnummern, nämlich aus der Differenz des zu Unrecht deklarierten und des korrekterweise anzuwendenden Zollansatzes. Mit dem beantragten Zollerlass würde die Beschwerdeführerin im Ergebnis deshalb ungerechtfertigterweise in den Genuss des KZA gelangen und bliebe fälschlicherweise eine Korrektur der Abgabebemessung unterlassen. Auch deshalb hat die OZD dem Erlassgesuch zu Recht nicht stattgegeben.

cc) Damit entfällt ein Zollerlass, ohne dass zu prüfen ist, ob die letzte gesetzliche Anforderung, die besondere Härte des Zollbezuges für die Beschwerdeführerin, erfüllt wäre.

dd) Schliesslich bleibt an dieser Stelle - wenn auch nicht entscheidrelevant (E. 4 in initio und 4a) - anzumerken, dass die teilweise weitreichenden Konsequenzen im Zusammenhang mit der zollrechtlichen Solidarhaftung von Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen, von der Verwaltung und vom Parlament offensichtlich erkannt worden sind. Art. 70 Abs. 4 Bst. b des revidierten Zollgesetzes (BB1 2005 2285) nimmt denn auch diese Personen von der Solidarschuldnerschaft aus, sofern die Zollschuld aus einer Nachbezugsverfügung nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht hervorgegangen ist und kein Verschulden vorliegt. Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt; eine Inkraftsetzung dieses revidierten Zollgesetzes ist jedoch bislang noch nicht erfolgt, weshalb die darin enthaltenen Bestimmungen zur Zeit keine Rechtswirkungen zu entfalten vermögen. Die so genannte positive Vorwirkung, d. h. die Anwendung eines noch nicht in Kraft getretenen Erlasses unter Vorbehalt seines Inkrafttretens, ist hier insbesondere auch im Hinblick auf das Grundprinzip der Rechtsgleichheit unzulässig (vgl. BGE 125 II 278 E. 3c; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, A 2002, Rz. 346 ff.). Auch einen Zollerlass nach dem hier anzuwendenden Recht vermag diese Gesetzesrevision deshalb nicht zu begründen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für einen Erlass der mit Nachbezugsverfügung vom 14. August 2003 geltend gemachten Zollabgaben bei der Beschwerdeführerin als Solidarschuldnerin die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 127 Abs. 1 ZG nicht erfüllt sind. Der Zollverwaltung kommt unter diesen Umständen kein Ermessensspielraum zu, weshalb die Abweisung des Zollerlassgesuches der Beschwerdeführerin durch die OZD als rechtens zu gelten hat.

5.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren), welche auf Fr. 300.-- bestimmt werden, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 300.--) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 VRSK auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 17. Juni 2003 (recte: 23. Februar 2004) wird abgewiesen und der Entscheid der Oberzolldirektion vom 17. Februar 2004 bestätigt.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 300.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) werden der X. AG auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.-- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird der X. AG und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Andrea Flubacher